

Bei Inbetriebsetzung der Bratrohrflammen muß Du Dich immer davon überzeugen (am besten mittels eines unter die Heizrohre des Bratrohres gehaltenen Spiegels), ob sämtliche Flämmchen brennen, da ansonsten unverbranntes Leuchtgas in den Wohnraum gelangt, wodurch tödliche Gasvergiftungen verursacht werden können. Die Raumbheizung mittels der Bratrohrflamme des Gasherdes ist unbedingt verboten.

Bei Störungen in der Gaszufuhr ist der Gashauptbahn sofort zu schließen und die Mag.-Abt. 27 b unter Nr. A 28500, Klappe 235, oder die zuständige Meldestelle der städtischen Gaswerke sofort zu verständigen.

WASSERLEITUNGS- UND ABORT-EINRICHTUNGEN.

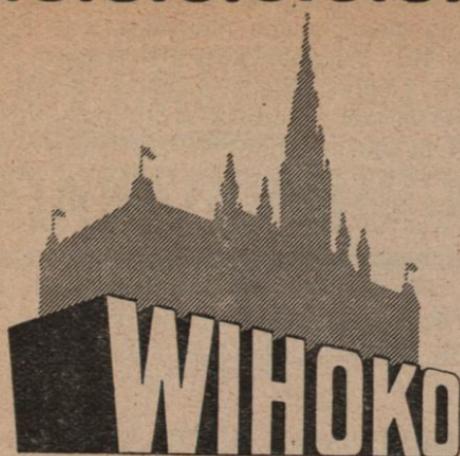
Undicht gewordene Wasserleitungshähne und Klosettspülapparate sind sofort abzudichten. Denke daran, daß der durch unnützes Fließen entstehende Wassermehrverbrauch von Dir bezahlt werden muß und daß diese Kosten weit höher sind, als die Kosten, die Dir das Einsetzen einer Dichtung verursachen.

In den Küchenausguß und in die Klosettmuschel dürfen jene Abfälle, die für die Mistkiste bestimmt sind, nicht geworfen werden, da ansonsten Verstopfungen und damit verbundene Deckendurchnäßungen eintreten. Die Behebung dieser Verstopfungen und Schäden fallen ausschließlich Dir zur Last.

SICHERHEITSSCHLÖSSER UND TÜRSICHERUNGEN.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Türfüllungen durch Einbau von Eisenbolzen und Drahtgeflechten gesichert sind; es erübrigt sich daher irgend welche andere Sicherung anzubringen.

Die Wohnungseingangstür hat ein Dose'sches Schloß und ist daher durch unbefugte Personen nicht aussperrbar.



**Wiener Holz- und
Kohlenverkauf - Ges. m. b. H.**

Zentrale: I., Werderthorgasse 6
Telephon U 22-5-90 Serie

**Gesellschafter: Gemeinde Wien und GÖC (Groß-
einkaufsgesellschaft österr. Konsumvereine
reg. Genoss. m. b. H.)**

**Die
Gemeinde Wien
sorgt nicht nur für Wohnbauten,
sondern auch für Öfen in den Wohnungen
und durch die von ihr gegründete „Wihoko“
für die Belieferung der Parteien mit Brenn-
materialien in bester Qualität
und zu billigsten
Preisen .**

Wenn trotzdem vom Mieter noch ein sogenanntes „Sicherheitschloß“ angebracht wird, muß vom Hausinspektor die Zustimmung eingeholt werden. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der durch das Anbringen irgendwelcher Sicherungen und Schlösser entstehen. Beim Ausziehen ist die angebrachte Sicherung, bezw. das Schloß samt den dazugehörigen Schlüsseln in gebrauchsfähigem Zustande zu belassen. (Siehe den Abschnitt „Zur Frage der Versicherungen“ auf Seite 41.)

WASCHKÜCHEN- UND BÄDERANLAGEN.

Dort, wo die rationelle Ausnützung der Zentralwaschküchen- und Badeanlagen gewährleistet ist, wurden solche Anlagen errichtet. Die Gemeinde will damit der vielgeplagten Hausfrau den Schrecken des Waschtages nehmen. Die Maschine wird in den Dienst der Familie gestellt. Gewöhnlich heißt es, daß der Mensch der Sklave der Maschine ist. In den Zentralwaschküchenanlagen ist es umgekehrt, da wird die Maschine, die Technik, zum Sklaven der Familie. Viele Frauen vermögen anfänglich den ungeheuren Fortschritt, der in dieser Einrichtung liegt, nicht zu würdigen. Althergebrachte Gewohnheiten aus Urgroßmutter's Zeiten und Voreingenommenheit gegen Neues sind oft ein Hindernis bei der Benützung der segensreichen Einrichtung. Aber nach Einordnung in den maschinellen Betrieb und Kenntniz aller Vorteile mag wohl keine Frau mehr zurück in die alte Waschküche!

Das Bad im Hause war bis vor kurzem der Ausdruck der Wohlhabenheit! Durch Errichtung der Bäder in den Neubauten der Gemeinde ist das anders geworden. Es ist heute selbstverständlich, daß auch die Arbeiterfamilie und die Familie des kleinen Angestellten die Segnungen des Bades genießt. Die Bäder in den städtischen Wohnhäusern erfreuen sich einer immer stärkeren Benützung und es ist die Zeit gewiß nicht mehr ferne, in der jedes Familienmitglied wenigstens einmal wöchentlich das Bad benützt. Die Gemeinde macht die Benützung so leicht wie möglich. Die Parteien haben lediglich die Betriebskosten, Instandhaltungskosten